

TE Vwgh Erkenntnis 2010/7/1 2008/09/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2010

Index

L10105 Stadtrecht Salzburg;
L40015 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung
Polizeistrafen Salzburg;
L40055 Prostitution Sittlichkeitspolizei Salzburg;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
22/01 Jurisdiktionsnorm;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §1;
AVG §6 Abs1;
AVG §63 Abs1;
JN §29;
PolStG Slbg 1975 §6 Abs1 idF 2003/108;
PolStG Slbg 1975 §8 Abs2 idF 2003/108;
PolStG Slbg 1975 §8 Abs3 idF 2003/108;
Statut Salzburg 1966 §37 Abs2;
Statut Salzburg 1966 §41 Abs2;
Statut Salzburg 1966 §50a;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994

6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. JN § 29 heute

2. JN § 29 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997

3. JN § 29 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.1997

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel sowie Senatspräsidentin Dr. Händschke, und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde des WF in O, vertreten durch Dr. Reinhard Ratschiller, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Imbergstraße 22/2, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 12. Dezember 2006, Zl. 0/912-5102/8-2006, betreffend Zurückweisung einer Berufung in einer Angelegenheit des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Salzburg hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. September 2006, Zl. 2003/09/0143, wurde der im Instanzenzug ergangene Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 9. September 2003, mit welchem die vom Beschwerdeführer angezeigte Verwendung von Räumlichkeiten für Zwecke der Prostitution gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes untersagt worden war, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. September 2006, Zl. 2003/09/0143, wurde der im Instanzenzug ergangene Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 9. September 2003, mit welchem die vom Beschwerdeführer angezeigte Verwendung von Räumlichkeiten für Zwecke der Prostitution gemäß Paragraph 3, Absatz 3, in Verbindung mit Absatz 4, des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes untersagt worden war, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Im fortgesetzten Verfahren erging sodann der angefochtene Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit welchem die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der Behörde erster Instanz gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurückgewiesen wurde. In der Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass seit Erlassung des mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. September 2006 aufgehobenen Bescheides der Salzburger Landesregierung vom 9. September 2003 infolge des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 108/2003 zum Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz am 28. November 2003 nicht mehr die Möglichkeit bestehe, die Ausübung der Prostitution bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, die unter bestimmten Umständen die künftige Verwendung der betreffenden Räumlichkeiten für diesen Zweck untersagen könne. Vielmehr sei die Ausübung von Prostitution nur mehr in Bordellen zulässig, die über eine Bewilligung verfügten, und die Bordellbewilligung sei bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen. Im fortgesetzten Verfahren erging sodann der angefochtene Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 12. Dezember 2006, mit welchem die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der Behörde erster Instanz gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG als unzulässig zurückgewiesen wurde. In der Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass seit Erlassung des mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. September 2006 aufgehobenen Bescheides der Salzburger Landesregierung vom 9. September 2003 infolge des Inkrafttretens der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 108 aus 2003, zum Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz am 28. November 2003 nicht mehr die Möglichkeit bestehe, die Ausübung der Prostitution bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, die unter bestimmten Umständen die künftige Verwendung

der betreffenden Räumlichkeiten für diesen Zweck untersagen könne. Vielmehr sei die Ausübung von Prostitution nur mehr in Bordellen zulässig, die über eine Bewilligung verfügten, und die Bordellbewilligung sei bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen.

Die Delegierungsverordnung der Salzburger Landesregierung, mit welcher die Besorgung der "Sittlichkeitspolizei" an die Bundespolizeidirektion Salzburg übertragen worden war, sei mit Wirkung vom 19. August 2003 aufgehoben worden (LGBl. Nr. 64/2003). Der Bundespolizeidirektion Salzburg komme daher seit diesem Zeitpunkt in Bereichen der "Sittlichkeitspolizei" keine behördliche Zuständigkeit mehr zu. Durch diese Änderung der Rechtslage sei die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung eines Berufungsbescheides weggefallen. Diese Änderung der Rechtslage sei auch im fortgesetzten Verfahren nach einem aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ungeachtet des § 63 Abs. 1 VwGG vorbehaltlich anders lautender Übergangsbestimmungen zu berücksichtigen. Die Delegierungsverordnung der Salzburger Landesregierung, mit welcher die Besorgung der "Sittlichkeitspolizei" an die Bundespolizeidirektion Salzburg übertragen worden war, sei mit Wirkung vom 19. August 2003 aufgehoben worden (Landesgesetzblatt Nr. 64 aus 2003,). Der Bundespolizeidirektion Salzburg komme daher seit diesem Zeitpunkt in Bereichen der "Sittlichkeitspolizei" keine behördliche Zuständigkeit mehr zu. Durch diese Änderung der Rechtslage sei die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung eines Berufungsbescheides weggefallen. Diese Änderung der Rechtslage sei auch im fortgesetzten Verfahren nach einem aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ungeachtet des Paragraph 63, Absatz eins, VwGG vorbehaltlich anders lautender Übergangsbestimmungen zu berücksichtigen.

Durch die Aufhebung der Delegierung mit der Verordnung LGBl. Nr. 64/2003 bestehe keine Zuständigkeit der belangten Behörde mehr, weshalb die Berufung zurückzuweisen gewesen sei. Durch die Aufhebung der Delegierung mit der Verordnung Landesgesetzblatt Nr. 64 aus 2003, bestehe keine Zuständigkeit der belangten Behörde mehr, weshalb die Berufung zurückzuweisen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, zunächst beim Verfassungsgerichtshof erhobene und von diesem mit Beschluss vom 25. Februar 2008, B 211/07, abgelehnte und dem Verwaltungsgerichtshof abgetretene Beschwerde, in der die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften beantragt wird, und über die der Verwaltungsgerichtshof wie folgt erwogen hat:

Gemäß § 3 Abs. 3 und 4 des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 58/1975 i.d.F. LGBl. Nr. 56/2003 (vor der Novelle LGBl. Nr. 108/2003), hatte eine Person, die beabsichtigte, eine Wohnung oder sonstige Räumlichkeiten für Zwecke der erwerbsmäßigen Prostitution zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen, dies der Gemeinde anzuzeigen, und war die künftige oder weitere solche Verwendung zu untersagen, wenn zu befürchten war, dass dies im Hinblick auf die Umgebung oder auf den Charakter der Gemeinde zu Missständen (insbesondere sicherheits- oder sicherheitspolizeilicher oder hygienischer Art) führe, die das örtliche Gemeinschaftsleben in der Gemeinde oder in der Nachbarschaft störten. Gemäß Paragraph 3, Absatz 3, und 4 des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 58 aus 1975, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 56 aus 2003, (vor der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 108 aus 2003,), hatte eine Person, die beabsichtigte, eine Wohnung oder sonstige Räumlichkeiten für Zwecke der erwerbsmäßigen Prostitution zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen, dies der Gemeinde anzuzeigen, und war die künftige oder weitere solche Verwendung zu untersagen, wenn zu befürchten war, dass dies im Hinblick auf die Umgebung oder auf den Charakter der Gemeinde zu Missständen (insbesondere sicherheits- oder sicherheitspolizeilicher oder hygienischer Art) führe, die das örtliche Gemeinschaftsleben in der Gemeinde oder in der Nachbarschaft störten.

Diese Bestimmungen wurden mit der Novelle LGBl. Nr. 108/2003 des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes aufgehoben und es wurde in einem neuen § 1a Abs. 1 Z. 1 dieses Gesetzes die Ausübung der Prostitution außerhalb behördlich bewilligter Bordelle verboten und mit § 1a ff leg. cit. für Bordelle eine Bewilligungspflicht eingeführt. Diese Regelungen traten mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 108/2003 folgenden Tag, also mit dem 28. November 2003, in Kraft (vgl. § 8 Abs. 1 des angeführten Gesetzes). Diese Bestimmungen wurden mit der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 108 aus 2003, des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes aufgehoben und es wurde in einem neuen Paragraph eins a, Absatz eins, Ziffer eins, dieses Gesetzes die Ausübung der Prostitution außerhalb behördlich bewilligter Bordelle verboten und mit Paragraph eins a, ff leg. cit. für Bordelle eine Bewilligungspflicht eingeführt. Diese Regelungen traten mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes Landesgesetzblatt Nr. 108 aus 2003, folgenden Tag,

also mit dem 28. November 2003, in Kraft vergleiche , Paragraph 8, Absatz eins, des angeführten Gesetzes).

§ 8 Abs. 2 und 3 des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 108/2003 lauten: Paragraph 8, Absatz 2, und 3 des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 108 aus 2003, lauten:

1. "(2)Absatz 2,Bordelle, die bis 31. Dezember 2002 gemäß § 3 Abs 3 in der bisher geltenden Fassung der Behörde angezeigt und bis zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt von dieser nicht untersagt worden sind oder eine bescheidmäßige Ausnahmegewilligung gemäß § 3 Abs 4 in der bisher geltenden Fassung erhalten haben, gelten als bewilligt im Sinn des 1. Abschnittes dieses Gesetzes. Für diese sind die Angaben gemäß § 1b Abs 1 Z 1, 3, 7 und 8 innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt der Behörde bekannt zu geben. Die Anordnungen gemäß § 1c Abs 2 Z 1 bis 3 gelten in diesen Fällen unmittelbar.Bordelle, die bis 31. Dezember 2002 gemäß Paragraph 3, Absatz 3, in der bisher geltenden Fassung der Behörde angezeigt und bis zu dem im Absatz eins, bestimmten Zeitpunkt von dieser nicht untersagt worden sind oder eine bescheidmäßige Ausnahmegewilligung gemäß Paragraph 3, Absatz 4, in der bisher geltenden Fassung erhalten haben, gelten als bewilligt im Sinn des 1. Abschnittes dieses Gesetzes. Für diese sind die Angaben gemäß Paragraph eins b, Absatz eins, Ziffer eins, 3, 7, und 8 innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem im Absatz eins, bestimmten Zeitpunkt der Behörde bekannt zu geben. Die Anordnungen gemäß Paragraph eins c, Absatz 2, Ziffer eins, bis 3 gelten in diesen Fällen unmittelbar.
2. (3)Absatz 3,Betreiber von Bordellen, die nicht unter Abs 2 fallen, aber bis zu in dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt der Behörde angezeigt und von dieser nicht untersagt worden sind, haben die erforderliche Bewilligung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zu beantragen. Im Fall einer rechtzeitigen zulässigen Antragstellung (§ 1b) können solche Bordelle bis zur rechtskräftigen Entscheidung auch ohne Bewilligung betrieben werden, es sei denn, für den Standort des Bordells gilt ein gemäß § 3 Abs 5 in der bisher geltenden Fassung oder § 2 in der neuen Fassung erlassenes Verbot. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann der Betrieb des Bordells in Anwendung des § 3 Abs 5 in der bisher geltenden Fassung untersagt werden."Betreiber von Bordellen, die nicht unter Absatz 2, fallen, aber bis zu in dem im Absatz eins, bestimmten Zeitpunkt der Behörde angezeigt und von dieser nicht untersagt worden sind, haben die erforderliche Bewilligung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem im Absatz eins, bestimmten Zeitpunkt zu beantragen. Im Fall einer rechtzeitigen zulässigen Antragstellung (Paragraph eins b,) können solche Bordelle bis zur rechtskräftigen Entscheidung auch ohne Bewilligung betrieben werden, es sei denn, für den Standort des Bordells gilt ein gemäß Paragraph 3, Absatz 5, in der bisher geltenden Fassung oder Paragraph 2, in der neuen Fassung erlassenes Verbot. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann der Betrieb des Bordells in Anwendung des Paragraph 3, Absatz 5, in der bisher geltenden Fassung untersagt werden."

Mit der angeführten Novelle LGBl. Nr. 108/2003 wurde dem § 7 ein Abs. 4 angefügt, wonach die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Salzburg "der gemäß § 6 Abs. 1 zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung der Zutritts- und Auskunftsbefugnis gemäß § 1h Abs. 1 und bei der Schließung eines Bordells gemäß § 1g Abs. 2 und 3 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten" haben.Mit der angeführten Novelle Landesgesetzblatt Nr. 108 aus 2003, wurde dem Paragraph 7, ein Absatz 4, angefügt, wonach die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Salzburg "der gemäß Paragraph 6, Absatz eins, zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung der Zutritts- und Auskunftsbefugnis gemäß Paragraph eins h, Absatz eins und bei der Schließung eines Bordells gemäß Paragraph eins g, Absatz 2, und 3 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten" haben.

Die nach dem Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz von der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten sind gemäß § 6 Abs. 1 leg. cit. solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Demzufolge ist gemäß § 41 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechts der Bürgermeister Behörde erster Instanz und gemäß § 50a die allgemeine Berufungskommission der Landeshauptstadt Salzburg Berufungsbehörde (LGBl. Nr. 47/1966, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 120/2006).Die nach dem Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz von der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten sind gemäß Paragraph 6, Absatz eins, leg. cit. solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Demzufolge ist gemäß Paragraph 41, Absatz 2, des Salzburger Stadtrechts der

Bürgermeister Behörde erster Instanz und gemäß Paragraph 50 a, die allgemeine Berufungskommission der Landeshauptstadt Salzburg Berufungsbehörde Landesgesetzblatt Nr. 47 aus 1966,, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Landesgesetzblatt Nr. 120 aus 2006,).

Durch die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. November 1965, mit der die Besorgung bestimmter Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Salzburg auf die Bundespolizeidirektion Salzburg übertragen wird, LGBl. Nr. 106/1965, war die Besorgung der Angelegenheiten der Sittlichkeitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Salzburg übertragen worden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 leg. cit.). Diese Verordnung wurde allerdings mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juni 2003 wie folgt aufgehoben: Durch die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. November 1965, mit der die Besorgung bestimmter Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Salzburg auf die Bundespolizeidirektion Salzburg übertragen wird, Landesgesetzblatt Nr. 106 aus 1965,, war die Besorgung der Angelegenheiten der Sittlichkeitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Salzburg übertragen worden (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 3, leg. cit.). Diese Verordnung wurde allerdings mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juni 2003 wie folgt aufgehoben:

"64. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juni 2003 zur Aufhebung der Verordnung, mit der die Besorgung bestimmter Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Salzburg auf die Bundespolizeidirektion Salzburg übertragen wird

Auf Grund des § 37 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47, in der geltenden Fassung wird verordnet: Auf Grund des Paragraph 37, Absatz 2, des Salzburger Stadtrechtes 1966, Landesgesetzblatt Nr 47, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. November 1965, LGBl Nr 106, mit der die Besorgung bestimmter Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Salzburg auf die Bundespolizeidirektion Salzburg übertragen wird, in der Fassung der Verordnungen LGBl Nr 6/1970 und 85/1972 wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt gleichzeitig mit einem Gesetz, mit dem das Landes-Polizeistrafgesetz dahin ergänzt wird, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Salzburg der gemäß § 6 Abs 1 zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung der Zutritts- und Auskunftsbefugnis gemäß § 1h Abs 1 und bei der Schließung eines Bordells gemäß § 1g Abs 2 und 3 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten haben, in Kraft." Die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. November 1965, LGBl Nr 106, mit der die Besorgung bestimmter Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Salzburg auf die Bundespolizeidirektion Salzburg übertragen wird, in der Fassung der Verordnungen Landesgesetzblatt Nr 6 aus 1970, und 85 aus 1972, wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt gleichzeitig mit einem Gesetz, mit dem das Landes-Polizeistrafgesetz dahin ergänzt wird, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Salzburg der gemäß Paragraph 6, Absatz eins, zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung der Zutritts- und Auskunftsbefugnis gemäß Paragraph eins h, Absatz eins und bei der Schließung eines Bordells gemäß Paragraph eins g, Absatz 2, und 3 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten haben, in Kraft."

Angesichts der dargestellten Rechtsvorschriften ist die Auffassung der belangten Behörde grundsätzlich nicht als unzutreffend zu erachten, dass ihre Zuständigkeit zur Entscheidung in der vorliegenden Verwaltungsangelegenheit durch die in LGBl. Nr. 64/2003 kundgemachte Verordnung der Salzburger Landesregierung weggefallen ist. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die ausreichende Bestimmtheit und verwendete Verweisungstechnik in der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juni 2003 sind letztlich zu verneinen (vgl. VfSlg. 11.632/1988). Angesichts der dargestellten Rechtsvorschriften ist die Auffassung der belangten Behörde grundsätzlich nicht als unzutreffend zu erachten, dass ihre Zuständigkeit zur Entscheidung in der vorliegenden Verwaltungsangelegenheit durch die in Landesgesetzblatt Nr. 64 aus 2003, kundgemachte Verordnung der Salzburger Landesregierung weggefallen ist. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die ausreichende Bestimmtheit und verwendete Verweisungstechnik in der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juni 2003 sind letztlich zu verneinen (vergleiche , VfSlg. 11.632 aus 1988,).

Durch die angeführte Verordnung wurde aber nicht etwa nur der Instanzenzug an die belangte Behörde beseitigt, es wurde durch die Aufhebung der Delegationenverordnung auch die Zuständigkeit der Behörde erster Instanz, der Bundespolizeidirektion Salzburg, beseitigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22. April 1999, Zl. 98/06/0166, unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung in einem ähnlichen Fall dargelegt, es treffe zwar zu, dass auch Zuständigkeitsvorschriften stets in der Fassung anzuwenden sind, wie sie zum Zeitpunkt der Entscheidung einer Behörde, auch einer Berufungsbehörde, gelten. Damit sei jedoch noch nicht gesagt, dass sich auch Änderungen der Zuständigkeit der Behörde erster Instanz, wodurch sich auch die Zuständigkeit der Berufungsbehörde in der Angelegenheit ändert, derart auswirken, dass über Berufungen gegen Entscheidungen der vor der Gesetzesänderung zuständigen Behörde erster Instanz die nach der neuen Regelung zuständige Berufungsbehörde zu entscheiden hätte. Dies führe nämlich auch dazu, dass über Entscheidungen von Behörden eines Wirkungsbereiches nach Änderung der Rechtslage jene Behörde zu entscheiden hätte, die nicht im selben Vollzugsbereich wie die Behörde erster Instanz zu entscheiden hat. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. Mai 1995, Zl. 95/18/0120, unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 11. April 1984, Zl. 82/11/0358, ausgesprochen habe, sei mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides die Zuständigkeit der Berufungsbehörde fixiert. Wenngleich sohin zur Änderung der Rechtslage hinsichtlich des Instanzenzuges grundsätzlich davon auszugehen sei, dass der Gesetzgeber den Instanzenzug auch für bereits anhängige Verfahren ändern könne und im Falle der Änderung der Rechtslage ohne ausdrückliche Übergangsbestimmungen auch eine Änderung des Instanzenzuges von der Berufungsbehörde zu beachten wäre, sei dann, wenn sich nicht nur der Instanzenzug bei gleichbleibender Zuständigkeit der Behörde erster Instanz, sondern der Vollzugsbereich, in dem die Angelegenheit zu vollziehen sei, geändert habe, davon auszugehen, dass mit der Entscheidung der Behörde erster Instanz nach der alten Rechtslage die Zuständigkeit der Berufungsbehörde fixiert wurde. Diese Berufungsbehörde habe, nachdem sich die Rechtslage hinsichtlich des Vollzugsbereiches geändert hat, den bei ihr bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben. Dies entspreche auch dem Grundsatz, dass dann, wenn in erster Instanz eine unzuständige Behörde entschieden habe, sich der Instanzenzug danach richte, welche Behörde entschieden habe und nicht danach, welche Behörde hätte entscheiden sollen. Für die Beurteilung des Instanzenzuges sei nach ständiger Rechtsprechung nicht entscheidend, in welchem Behördenbereich der unterinstanzliche Bescheid gesetzmäßigerweise hätte erlassen werden sollen, sondern in welchem Behördenbereich er tatsächlich erlassen worden sei (Hinweise auf die von Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze, 2. Auflage 1998, in E 43 zu § 63 AVG dargestellte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22. April 1999, Zl. 98/06/0166, unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung in einem ähnlichen Fall dargelegt, es treffe zwar zu, dass auch Zuständigkeitsvorschriften stets in der Fassung anzuwenden sind, wie sie zum Zeitpunkt der Entscheidung einer Behörde, auch einer Berufungsbehörde, gelten. Damit sei jedoch noch nicht gesagt, dass sich auch Änderungen der Zuständigkeit der Behörde erster Instanz, wodurch sich auch die Zuständigkeit der Berufungsbehörde in der Angelegenheit ändert, derart auswirken, dass über Berufungen gegen Entscheidungen der vor der Gesetzesänderung zuständigen Behörde erster Instanz die nach der neuen Regelung zuständige Berufungsbehörde zu entscheiden hätte. Dies führe nämlich auch dazu, dass über Entscheidungen von Behörden eines Wirkungsbereiches nach Änderung der Rechtslage jene Behörde zu entscheiden hätte, die nicht im selben Vollzugsbereich wie die Behörde erster Instanz zu entscheiden hat. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. Mai 1995, Zl. 95/18/0120, unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 11. April 1984, Zl. 82/11/0358, ausgesprochen habe, sei mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides die Zuständigkeit der Berufungsbehörde fixiert. Wenngleich sohin zur Änderung der Rechtslage hinsichtlich des Instanzenzuges grundsätzlich davon auszugehen sei, dass der Gesetzgeber den Instanzenzug auch für bereits anhängige Verfahren ändern könne und im Falle der Änderung der Rechtslage ohne ausdrückliche Übergangsbestimmungen auch eine Änderung des Instanzenzuges von der Berufungsbehörde zu beachten wäre, sei dann, wenn sich nicht nur der Instanzenzug bei gleichbleibender Zuständigkeit der Behörde erster Instanz, sondern der Vollzugsbereich, in dem die Angelegenheit zu vollziehen sei, geändert habe, davon auszugehen, dass mit der Entscheidung der Behörde erster Instanz nach der alten Rechtslage die Zuständigkeit der Berufungsbehörde fixiert wurde. Diese Berufungsbehörde habe, nachdem sich die Rechtslage hinsichtlich des Vollzugsbereiches geändert hat, den bei ihr bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben. Dies entspreche auch dem Grundsatz, dass dann, wenn in erster Instanz eine unzuständige Behörde entschieden habe, sich der Instanzenzug danach richte, welche Behörde entschieden habe und nicht danach, welche Behörde hätte entscheiden sollen. Für die Beurteilung des Instanzenzuges sei nach ständiger Rechtsprechung nicht entscheidend, in welchem Behördenbereich

der unterinstanzliche Bescheid gesetzmäßigerweise hätte erlassen werden sollen, sondern in welchem Behördenbereich er tatsächlich erlassen worden sei (Hinweise auf die von Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze, 2. Auflage 1998, in E 43 zu Paragraph 63, AVG dargestellte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes).

Ein Grund, im vorliegenden Fall von der dargelegten Betrachtungsweise abzuweichen, ist nicht zu ersehen. Aus den dargestellten Erwägungen hätte auch die belangte Behörde den Bescheid der Bundespolizeidirektion Salzburg vom 25. Juni 2003 gemäß § 66 Abs. 4 AVG wegen deren Unzuständigkeit ersatzlos beheben müssen. Ein Grund, im vorliegenden Fall von der dargelegten Betrachtungsweise abzuweichen, ist nicht zu ersehen. Aus den dargestellten Erwägungen hätte auch die belangte Behörde den Bescheid der Bundespolizeidirektion Salzburg vom 25. Juni 2003 gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG wegen deren Unzuständigkeit ersatzlos beheben müssen.

Nach dem Gesagten war der angefochtene Bescheid daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Nach dem Gesagten war der angefochtene Bescheid daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 1. Juli 2010

Schlagworte

Änderung der Zuständigkeit Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Instanzenzug Instanzenzug Zuständigkeit Allgemein Allgemein sachliche Zuständigkeit örtliche Zuständigkeit Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen sachliche Zuständigkeit Organisationsrecht Instanzenzug VwRallg5/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008090098.X00

Im RIS seit

15.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at